

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 71/09 B

L 6 R 557/06 (Thüringer LSG)
S 19 RA 678/04 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 11. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.8.2009 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1972 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 30.11.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl. zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger trägt vor: Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, wobei es "um die abstrakt-generelle Klärung des Begriffs 'volkseigener (Produktions)betrieb' i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950" (2. DB) in der ehemaligen DDR gehe.
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert hat. Er hat jedenfalls nicht aufgezeigt, dass sich die



Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Der Kläger legt selbst dar (S 4 der Beschwerdebegründung), dass das LSG "zur näheren Begründung seiner Entscheidung verschiedene Entscheidungen des 4. Senats des Bundessozialgerichts angeführt (habe)"; eine substantiierte Auseinandersetzung (*vgl hierzu BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*) mit den von ihm erwähnten ("verschiedenen") BSG-Urteilen erfolgt jedoch nicht. Hierzu hätte es gehört, anhand der dortigen Argumentation aufzuzeigen, warum die gestellte Rechtsfrage dadurch nicht bereits beantwortet wird, gegebenenfalls auch im Einzelnen darzulegen, aus welchen bisher nicht beachteten Gesichtspunkten eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint. Hieran fehlt es.

- 7 Zudem handelt es sich bei der Einordnung eines volkseigenen Betriebs unter die Merkmale von § 1 der 2. DB nicht um Rechtsanwendung, sondern um Tatsachenfeststellung. Die vom Kläger nach seinem Vortrag letztlich im Kern angestrebte Klärung, ob sein Beschäftigungsbetrieb, der VEB Kraftfahrzeug-Instandhaltung G. , ein volkseigener Betrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder ein gleichgestellter Betrieb iS der 2. DB war, beurteilt sich nach dem im Einzelfall verfolgten betrieblichen Hauptzweck. Welchen betrieblichen Hauptzweck ein volkseigener Betrieb verfolgt hat, wirft jedoch nicht eine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage auf. Deren Beantwortung obliegt allein den Tatsachengerichten im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung (*stRspr, zB BSG vom 18.12.2003, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18*).
- 8 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung und Tatsachenfeststellung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Schließlich ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht, dass dem LSG ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unterlaufen wäre. Sofern er vorträgt (S 10 f der Beschwerdebegründung), er habe "zum Beweis seiner Tatsachenangaben zum Profil und Gegenstand" des VEB Kraftfahrzeug-Instandhaltung G. Zeugenbeweis durch Vernehmung der damaligen Direktorin für Rechnungsführung und Finanzkontrolle, Frau H. , und des damaligen Technischen Direktors, Herrn W. , angeboten, das LSG sei diesen Anträgen jedoch nicht nachgekommen, hat er mit diesem Vorbringen keinen Verstoß des LSG gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) dargetan. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll

aufrechterhalten hat oder das Gericht diesen Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (vgl. *Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind. An entsprechender Darlegung des Klägers fehlt es.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

